

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>IV/065/2014/VI-83</b>
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	27.01.2015	
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	11.03.2015	

### Titel:

Kenntnisnahme des Entwurfes des Lärmaktionsplans und Information über die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 BImSchG sowie der weiteren Verfahrensschritte

### Information:

Die Stadt Dessau-Roßlau war gemäß § 47c Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, im Rahmen der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung bis zum 30. Juni 2012 Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (8.200 Kfz/Tag) zu erstellen. Diese Lärmkarten sind im Internet auf der Umweltseite der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau unter dem Link <http://www.dessau.de/Deutsch/Umwelt-und-Klimaschutz/Laermkartierung/> veröffentlicht.

Entsprechend § 47d Abs. 1 Punkt 1 BImSchG bestand nachfolgend die Verpflichtung, auf der Grundlage der erstellten Lärmkarten, bis zum 18. Juli 2013 einen Lärmaktionsplan für die Stadt Dessau-Roßlau aufzustellen, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen. Entsprechend der vom UBA veröffentlichten „Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung“ wurde, analog zur 1. Stufe der EU-Lärmkartierung, festgelegt, Lärmaktionsplanung für die Straßenabschnitte durchzuführen, an denen die Anwohner einer Verkehrslärmbelastung oberhalb der so genannten Auslösewerte in Höhe von 65/55 dB(A) für die Lärmindizes  $L_{DEN}$  (24-Stunden-Mittelwert) bzw.  $L_{Night}$  ausgesetzt sind. Mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes wurde das Ingenieurbüro goritzka akustik beauftragt. Dieses Büro hatte im Vorfeld bereits die Lärmkartierung durchgeführt und war auch im Rahmen der 1. Stufe der EU-Lärmkartierung für die Stadt Dessau-Roßlau tätig.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2013 wurde dem Landesamt für Umweltschutz fristgemäß das Formblatt zum Lärmaktionsplan der Stadt Dessau-Roßlau (Anlage 1) - unter dem Vorbehalt des noch herbeizuführenden Stadtratsbeschlusses nach Offenlage des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit - zugesandt.

Der Lärmaktionsplan liegt nunmehr in der Entwurfsfassung vom 4. Dezember 2014 vor (Anlage 2). Dem vorangegangen gab es mehrere Stufen von Arbeitsentwürfen, die in der AGVO (Arbeitsgruppe Verkehrsorganisation) von den Fachämtern diskutiert und

entsprechend fortgeschrieben wurden. Zeitaufwändig waren hier diverse Variantenrechnungen zur Untersuchung der Auswirkungen von Temporeduzierungen auf den Hauptverkehrsstraßen. Diese Verzögerung hat zur Folge, dass nunmehr bereits Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan (z. B. Fahrspurreduzierung in der Kavallerstraße oder Änderung der Deckschicht der Fahrbahnoberfläche in der Karlstraße) vor dessen eigentlicher Bestätigung durch den Stadtrat umgesetzt wurden. Im Sinne der Betroffenen ist das bestimmt nicht nachteilig.

Der Lärmaktionsplan enthält einen kurzen Rückblick auf die seit dem Stadtratsbeschluss DR/BV/024/2009/VI-83 – Lärmaktionsplan der Stadt Dessau-Roßlau) bereits realisierten Lärminderungsmaßnahmen und untersucht in Auswertung der Ergebnisse der 2. Stufe der EU - Lärmkartierung Lärminderungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Verkehrslärmbelastung an den maßgeblich betroffenen Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der Beschlusslage (VEP) sowie der bereits laufenden Planungen (Ostrandstraße). Einen weiteren Schwerpunkt bilden hier die Untersuchungen zur Wirksamkeit einer Temporeduzierung auf den Hauptverkehrsstraßen. Von den Anwohnern oftmals gefordert, ist durch Tempo-30-Regelungen allein noch keine flächendeckende Absenkung der Verkehrslärmbelastung unterhalb der Auslösewerte zu erreichen. Dieser Sachverhalt, sowie die Tatsache, dass verkehrsrechtlich andere Grenzwerte und Berechnungsvorschriften greifen, erschwert die verkehrsbehördliche Umsetzung von Geschwindigkeitsreduzierungen. Im Einzelfall ist daher noch ein konkreter Maßnahmenplan zu erarbeiten. Darüber hinaus werden im Lärmaktionsplan Detailuntersuchungen zu „Ruhigen Gebieten“ im Stadtgebiet durchgeführt.

Der vorliegende Entwurf des fortgeschriebenen Lärmaktionsplanes der Stadt Dessau-Roßlau soll nunmehr auf der Grundlage des § 47d Abs. 3 BImSchG für 1 Monat zur Anhörung der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt werden. Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit werden anschließend abgewogen und bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes entsprechend berücksichtigt.

Der weitere Ablauf ist wie folgt vorgesehen:

Offenlage 1 Monat - hierfür wird eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 April 2015 veröffentlicht.

Abwägung der Stellungnahmen und Einarbeitung in den Lärmaktionsplan

Beschlussfassung durch den Stadtrat im 2. Halbjahr 2015 – Der Termin ist vom Umfang der eingehenden Stellungnahmen abhängig.

Nach Bestätigung des Lärmaktionsplanes durch den Stadtrat werden die Bekanntmachung im Amtsblatt und die Veröffentlichung des Lärmaktionsplanes im Internet erfolgen. Damit steht der Stadt Dessau-Roßlau dann ein Werkzeug zur Verfügung, welches nach der Rechtsprechung als qualifizierte mit Teilaußenwirksamkeit versehene Verwaltungsvorschrift gilt und somit bei Planungen mit Berührungspunkten zum Verkehrslärm zu berücksichtigen ist.

Anlage 1: Formblatt zum Aktionsplan gemäß § 47 d) BImSchG

Anlage 2: Lärmaktionsplan – ENTWURF – der Stadt Dessau-Roßlau,  
Stand 4. Dezember 2014

Für den Einreicher:

Beigeordneter